OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-080010/17/ER

Datum:
Linz, 10. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungspolizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung am 19. Dezember 2025 in Form der Abnahme des Hundes „C__" an der Adresse D-Weg nach dem Oö. Hundehaltegesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat dem Land Oberösterreich (für das die belangte Behörde eingeschritten ist) Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für die belangte Behörde als obsiegende Partei) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 28. Jänner 2026 erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in Form der Abnahme des von ihr gehaltenen Hundes „C__", Chipnummer: aaa, gemäß § 13 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz (Oö.HHG) durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) am 19. Dezember 2025.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass das Tatbestandsmerkmal der schweren Körperverletzung gemäß § 13 Abs 2 Oö.HHG nicht vorgelegen sei. Ferner sei der Grundsatz der materiellen Wahrheit missachtet worden, indem die Bf nicht gehört worden sei. Es seien ihr drei Bissvorfälle vorgeworfen worden, vom zweiten habe die Bf jedoch keine Kenntnis und bestreite diesen, was die belangte Behörde aber nicht gewürdigt habe. Ferner habe die belangte Behörde keine Interessenabwägung vorgenommen. Das Ermittlungsverfahren sei nicht objektiv und nicht vollständig geführt worden. Es seien nur belastende Fakten gesammelt worden. Die Bf sei überdies durch eine nicht rechtmäßige Vorankündigung getäuscht worden. Es sei ihr am selben Tag in der Früh telefonisch seitens der belangten Behörde mitgeteilt worden, dass um 11:00 Uhr zwei Organe der belangten Behörde kommen würden, um die weitere Vorgehensweise betreffend den Hund zu besprechen. Tatsächlich sei ohne jedes Gespräch der Hund einseitig abgenommen worden. Es sei der Bf überdies keine Rechtsmittelbelehrung erteilt worden. Ferner sei das Tierschutzgesetz bei der Amtshandlung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die belangte Behörde habe auch die gebotene Zusammenarbeit mit der Gemeinde unterlassen. Möglicherweise liege auch eine Ungleichbehandlung mit anderen derartigen Fällen vor.
Die Bf beantragte, die ggst Maßnahme für rechtswidrig zu erklären sowie den Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung.

I.2. Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde zur Vorlage des Verwaltungsaktes auf und lud zur Abfassung einer Gegenschrift ein.

Mit Schriftsatz vom 2. März 2026 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt vor und erstattete eine Gegenschrift. Darin beantragte die belangte Behörde, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der belangten Behörde den entstandenen Aufwand im gesetzlichen Ausmaß zu ersetzen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Hund der Bf habe am 9. Dezember 2025 eine Frau mehrfach in die Wade gebissen. Der Bf sei bewusst gewesen, dass der Hund sensibel reagiere, wenn jemand frontal auf ihn zukommt, deshalb habe sie ihn von der Frau wegführen wollen. Sie habe ihn aber nicht richtig halten können. Der Maulkorb sei abgelegt gewesen, da der Hund zuvor

„Leckerli" bekommen habe. Die Frau sei mit der Rettung ins Krankenhaus gebracht worden. Der Hund sei noch beim Eintreffen der Polizei am Vorfallsort äußerst aggressiv gewesen. Es sei aufgrund des Mehrfachbisses und der ersten Berichte eine schwere Körperverletzung im Raum gestanden. Es seien bei der Gemeinde Kontaktdaten von Nachbarn erhoben worden, außerdem sei eine Frau an die belangte Behörde herangetreten und habe Kontaktdaten bekanntgegeben. Daraus habe sich ergeben, dass der Hund der Bf im Sommer 2022 nicht angeleint auf ein fremdes Grundstück gelaufen sei, vermutlich um den dort gehaltenen Hund anzugreifen. Dies habe aber verhindert werden können. Im Herbst 2024 habe der angeleinte Hund der Bf im Wald einen Mann beim Vorbeigehen in den Arm geschnappt. Aufgrund der dicken Jacke, die der Mann getragen habe, sei aber keine Bissverletzung entstanden, weswegen der Mann diesen Biss nicht angezeigt habe. Der Hund der Bf sei nicht gut erzogen. Ein Nachbar der Bf habe angegeben, dass der Hund sehr böse sei und er sich vor ihm fürchte, die Bf und ihr Mann würden dem Hund aber „Herr" werden. Der Hund sei jedoch einmal gegen den Zaun gesprungen, als die Enkelkinder des Nachbarn im Garten gewesen seien.
Die Frau, die am 9. Dezember 2025 gebissen worden sei, sei am 18. Dezember 2025 vom Amtsarzt untersucht worden, der eine schwere Verletzung attestiert habe.
Aufgrund der Stellungnahme des Amtsarztes, der erhobenen Stellungnahmen und des Faktums, dass es sich nicht um den ersten Bissvorfall gehandelt habe (es wurde in weiterer Folge ein Bissvorfall aus dem Jahr 2022, bei dem der Hund der Bf einer Radfahrerin nachgelaufen sei und diese gebissen habe, beschrieben), sei seitens der belangten Behörde eine Prognoseentscheidung dahingehend erstellt worden, dass vom Hund der Bf eine Gefährdung bzw unzumutbare Belästigung anderer Personen erwartet werden könne. Es würden auch bei zukünftigen Bissvorfällen massive Verletzungen drohen, da der Hund bei den vorangegangenen Vorfällen zugebissen habe, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein. Beim letzten Vorfall habe es sich zudem um einen Mehrfachbiss gehandelt. Die Vorfälle würden einen konkludenten Rückschluss auf das aggressive Grundverhalten der Hündin zulassen. Die Bf schätze das Verhalten ihres Hundes auch falsch ein, was sich aus dem Bericht der Polizisten betreffend den Vorfallsort vom 9. Dezember 2025 über das Verhalten des Hundes ihnen gegenüber ergebe. Die Bf habe behauptet, der Hund habe lediglich einmal gebellt und sie habe keine Mühe gehabt, die Leine zu halten.
Am 19. Dezember 2025 sei die Hundeabnahme durchgeführt worden. Es sei der Bf und ihrem Ehemann mitgeteilt worden, dass es sich um eine Amtshandlung handle, es sei ihnen der einschlägige Gesetzestext erklärt worden. Die Amtshandlung sei einige Male durch Fragen und Aussagen der Bf und ihres Ehemanns unterbrochen worden. Im Zuge der Amtshandlung habe die Bf den anwesenden Amtstierarzt (ATA) aufgefordert, den Hund einzuschläfern. Nach entsprechender Erklärung sei sie davon abgekommen. Der ATA habe sich im Beisein von zwei Polizisten nach Aufforderung durch die Bf im Haus ein Bild vom Hund gemacht. Danach sei die Bf

der Aufforderung nachgekommen, den Hund auszuhändigen. Mit der Verladung des Hundes sei die Amtshandlung beendet gewesen.
Aufgrund des festgestellten Sachverhalts gehe die belangte Behörde davon aus, dass die Hundeabnahme dringend erforderlich gewesen sei, um eine weitere Gefährdung durch den Hund zu verhindern. Die schwere Körperverletzung sei ex ante zu beurteilen gewesen, ein Abwarten der „24-tägigen Frist" sei aufgrund der Materialien zu § 13 Abs 2 Oö.HHG nicht möglich gewesen, da eine unverzügliche Abnahme vorgesehen sei.
Zum Vorhalt der Bf, sie sei getäuscht worden, führte die belangte Behörde aus, es habe seitens der belangten Behörde tatsächlich eine Ankündigung gegeben hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise. Eine Hundeabnahme stelle eine weitere Vorgehensweise dar. Warum die Bf ausführt, dass falsche Tatsachen vorgetäuscht worden seien, sei der belangten Behörde nicht nachvollziehbar. Die Ankündigung sei aus einsatztaktischen Gründen nachvollziehbar gewesen.
Hinsichtlich der Frage nach Interaktion mit der Gemeinde verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

I.3. Mit Schreiben vom 5. März 2026 teilte der Rechtsvertreter der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Erteilung der Vollmacht durch die Bf mit und beantragte Akteneinsicht.
In der Folge wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung ausgeschrieben, zu der der Ehemann der Bf, der aktführende Mitarbeiter der belangten Behörde und der Amtstierarzt als Zeugen geladen wurden. Der rechtsfreundliche Vertreter der Bf nahm Akteneinsicht.
Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden zusätzlich zu den geladenen Zeugen der Leiter der Amtshandlung und die von der Bf stellig gemachte Krankenschwester als Zeugen einvernommen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf war am 9. Dezember 2025 mit ihrem Hund „C__", Chipnummer: aaa, einer Freundin und deren Hund unterwegs. Die Bf verwendete seit Frühling 2024 regelmäßig Leine und Maulkorb. Am 9. Dezember 2025 fütterte die Bf gerade den Hund C__, weshalb der Maulkorb abgenommen war, als sich eine Person der Bf näherte. Die Bf, der bekannt war, dass ihr Hund ablehnend auf sich frontal annähernde Personen reagiert, versuchte, ihren Hund wegzubringen. Der Hund riss sich los und biss die sich annähernde Person ins Bein. Die Freundin der Bf, eine Krankenschwester, führte die Erstversorgung der Gebissenen durch. Auf die herbeigerufenen Polizisten reagierte der Hund der Bf, der wieder mit Leine und Maulkorb versehen war, aggressiv.
Die Gebissene wurde mit der Rettung ins Krankenhaus gebracht, wo sie versorgt wurde. Am 11. Dezember 2025 erfolgte eine Wundkontrolle. Die Gebissene musste weiterhin ein Antibiotikum einnehmen, es wurde eine Wundreinigung durchgeführt, Laschen wurden entfernt, Betaisodonasalbe, Wunddistanzgitter und

Schutzverband wurden angebracht. Die Nahtentfernung wurde für den 19. Dezember 2025 vorgesehen.

Am 18. Dezember 2025 wurde die Gebissene vom Amtsarzt der belangten Behörde untersucht. In seiner Stellungnahme gab der Amtsarzt Folgendes an:
„Anamnese: Sie trägt im proxymalen Bereich des re. Unterschenkels immer noch einen ca. 22 cm breiten Verband. Der Hundebiss ereignet sich am 11.12.2025 um ca. 11:00 Uhr. Die Klientin wurde nachher mit der Rettung ins E__ gefahren, wo sie bis ca. 19:00 Uhr stationär war. Die Diagnose für die Verletzung ist V.morsum canis mult. Cruris dext. Die Wunde wurde u.a. im UKH zuerst entsprechend gereinigt und anschließend genäht. Der letzte Verbandwechsel war am 15.12.2025 beim Hausarzt, die Nahtentfernung ist für 19.12.2025 geplant. Die Klientin hat immer noch Schmerzen, wofür sie Metagelan Tabletten einnimmt.
Zusammenfassung: Es ist unter Berücksichtigung der oben erwähnten Tatsachen von einer schweren Verletzung bei der Klientin auszugehen."

Auf Fotos der versorgten Wunde sind mehrere erhebliche, teils mit mehreren Stichen genähte Verletzungen der Gebissenen im Bereich der Wade zu erkennen.

Der Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde der Bf stellte mit Bescheid vom 12. Dezember 2025 die Auffälligkeit des Hundes der Bf gemäß § 7 Abs 1 Z 3 Oö.HHG fest und erteilte Hinweise gemäß § 7 Abs 5 und 6 Oö.HHG (verhaltensmedizinische Evaluierung und Absolvierung einer Zusatzausbildung) und § 9 Abs 3 Oö.HHG (Leinen- und Maulkorbpflicht). Begründend wurde einerseits der Bissvorfall vom 9. Dezember 2025 und andererseits ein weiterer Bissvorfall vom 7. April 2022 herangezogen. Beim Vorfall vom 7. April 2022 riss sich der Hund der Bf von der Leine los und lief zwei vorbeifahrenden Radfahrerinnen nach. Eine Radfahrerin wurde dabei in den linken Unterschenkel gebissen und kam zu Sturz. Von der belangten Behörde wurde anlässlich des Bissvorfalls vom 9. Dezember 2025 ein Bescheid „zur Absperrung und tierärztlichen Beobachtung des wutverdächtigen Tieres (C__)" erlassen. Bis zur Abnahme des Hundes war dieser Bescheid nicht aufgehoben. Die Bf hat Kontakt mit ihrer Hundetrainerin und einer Freundin hinsichtlich der Weitervermittlung des Hundes an Dritte aufgenommen.

Der belangten Behörde wurde am 9. Dezember 2025 die polizeiliche Tagesdokumentation zum Bissvorfall vom 9. Dezember 2025 übermittelt, am 11. Dezember 2025 die Beschuldigtenvernehmung der Bf sowie die Verletzungsanzeige der Gebissenen, am 12. Dezember 2025 der Bescheid über die Feststellung der Auffälligkeit. Ferner wurde die belangte Behörde am 15. Dezember 2025 von der Polizei darüber informiert, dass die Einvernahme des Bissopfers und der Zeugin (Krankenschwester) am 19. Dezember 2025 vormittags durchgeführt werde. Am 16. Dezember 2025 erhielt die belangte Behörde von einer unbeteiligten Person Kontaktdaten von durch den Hund der Bf angeblich geschädigten Personen und am selben Tag von der Gemeinde eine Liste der Nachbarn der Bf. Am 16. Dezember 2025 kontaktierte die belangte Behörde zwei

der von der Unbeteiligten genannten Personen und am 17. Dezember 2025 den unmittelbaren Nachbarn der Bf. Am 18. Dezember 2025 informierte die belangte Behörde die „F__" über die für 19. Dezember 2025 angesetzte Abnahme des Hundes der Bf. Am 18. Dezember 2025 wurde die „F__" beauftragt, den am 19. Dezember 2025 abzunehmenden Hund der Bf ins Tierheim Vösendorf zu verbringen.

Am 19. Dezember 2025 wurde die Bf morgens von der belangten Behörde telefonisch kontaktiert, um ihr mitzuteilen, dass um 11:00 Uhr eine Besprechung an ihrer Wohnadresse zur weiteren Vorgehensweise betreffend ihren Hund stattfinden werde. Nach 11:00 Uhr läuteten zwei Vertreter der belangten Behörde, die in Begleitung des ATA, mehrerer Polizisten und der Tierrettung waren, an der Haustüre der Bf. Der Bf wurde daraufhin mitgeteilt, dass es sich um eine Amtshandlung handle, ihr wurde § 13 Abs 2 Oö.HHG vorgelesen, und drei Bissvorfälle aus den Jahren 2022, 2024 und 2025 wurden ihr vorgehalten. Aufgrund der erstaunten Reaktionen der Bf und ihres Mannes hinsichtlich des vorgeworfenen Bissvorfalls aus dem Jahr 2024 und diesbezüglicher Einwürfe wurde das dargestellte Procedere mehrmals wiederholt. Fragen der Bf zu Rechtsmitteln und dem weiteren Ablauf wurden beantwortet, auf den Versuch der Bf, sich zum vorgeworfenen Bissvorfall aus dem Jahr 2024 zu äußern, wurde seitens der einschreitende Organe nicht näher eingegangen. Dass die Bf bereits betreffend die Weitervermittlung des Hundes mit ihrer Hundetrainerin und einer Freundin Kontakt aufgenommen hatte, wurde der belangten Behörde nicht zur Kenntnis gebracht.

II. Der festgestellte Sachverhalt – insbesondere der zeitliche Ablauf – ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Dass bereits am 18. Dezember 2025 feststand, dass der Hund am 19. Dezember 2025 abzunehmen war, ergibt sich einerseits aus den diesbezüglichen Unterlagen im Akt (vorbereitete Abnahmebestätigung mit Datum 18. Dezember 2025, Auftrag an die F__ vom 18. Dezember 2025, in dem festgehalten wurde, „dass folgender Hund am 19. Dezember 2025 behördlich abgenommen wurde") und andererseits insbesondere den Ausführungen des die Amtshandlung leitenden Organs der belangten Behörde in der Verhandlung, wonach die Entscheidung über die Hundeabnahme schon vorher getroffen worden sei und er mit dem Auftrag dorthin gefahren sei, den Hund abzunehmen. Auch das aktführende Organ führte aus, die Entscheidung sei am 18. Dezember 2025 nachmittags im „Mehraugenprinzip" getroffen worden.
Dass auf die Äußerungsversuche der Bf zum Vorwurf des Bissvorfalls aus dem Jahr 2024 nicht näher eingegangen wurde, ergibt sich ua aus den Ausführungen des die Amtshandlung leitenden Organs, wonach gleich zu Beginn der Abnahme vorgetragen worden sei, dass der Hund abzunehmen sei. Auch das aktführende Organ gab auf die Frage nach Äußerungsmöglichkeiten der Bf an, dass § 13 Abs 2 Oö.HHG und die bekannten Bissvorfälle vorgelesen worden seien. Auch die

Prognoseentscheidung sei vorgetragen worden und es sei „immer wieder zu Unterbrechungen" durch die Bf und ihren Mann gekommen, weil sie immer wieder etwas hineingesagt hätten. Er habe auch vor der Abnahme mit der Bf nicht gesprochen, es sei ja die Beschuldigtenvernehmung der Bf vor der Polizei vorgelegen. Überdies ist auch der Gegenschrift zu entnehmen, dass „die Amtshandlung […] einige Male durch Fragen und Aussagen von Herrn und Frau Drack unterbrochen" worden sei. Daraus – wie schließlich aus der Zeugenaussage des Mannes der Bf, dass nach den Unterbrechungen immer wieder mit dem Vorlesen des § 13 Abs 2 Oö.HHG und der gesamten Chronologie angefangen worden sei – ergibt sich für das erkennende Gericht, dass auf die Äußerungsversuche der Bf zum vorgeworfenen Bissvorfall aus dem Jahr 2024 nicht näher eingegangen wurde.
Dass die Bf mit der Ankündigung einer Besprechung zum weiteren Vorgehen betreffend den Hund am 19. Dezember 2025 in der Früh angerufen worden ist, ergibt sich einerseits aus den glaubhaften Ausführungen der Bf und ihres Mannes und andererseits aus den bestätigenden Ausführungen des die Amtshandlung leitenden Organs. In der Gegenschrift wird dazu ausgeführt, dass „eine Hundeabnahme eine weitere Vorgehensweise darstellt".

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö.HHG, LGBl.Nr. 84/2024, lauten wie folgt:

„§ 12
Untersagung der Hundehaltung für bestimmte Halterinnen und Halter oder sonstige Personen

(1) Die Gemeinde hat die Hundehaltung mit Bescheid zu untersagen, wenn
[…]
8. eine Person - unabhängig davon, ob sie oder er die nötige Sachkunde, Alltagstauglichkeitsprüfung oder Zusatzausbildung besitzt - nicht in der Lage ist, einen Hund oder Hunde so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen oder Tieren abgewendet werden.

§ 13
Abnahme von Hunden

[…]
(2) Wird ein Mensch durch einen Hund schwer verletzt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Hund unverzüglich abnehmen, um eine Gefährdung oder eine unzumutbare Belästigung anderer Personen zu verhindern.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Den Materialien zum Oö.HHG ist zu § 12 Abs 1 Z 8 Oö.HHG Folgendes zu entnehmen:

„Gemäß Z 8 hat die Gemeinde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, Personen - unabhängig vom Grad ihrer erworbenen Hundehalterausbildung und unabhängig von einer bereits mit dem Hund absolvierten Alltagstauglichkeitsprüfung - die Hundehaltung zu untersagen. Die Untersagung nach Z 8 ist notwendig, da bei Vorliegen bestimmter Tatsachen davon auszugehen ist, dass manche Menschen nicht nur einen konkreten Hund nicht halten können, sondern generell für die Hundehaltung ungeeignet sind. […] Demnach ist die Hundehaltung zu untersagen, wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen oder Tieren durch eine (aktuelle oder zukünftige) Hundehaltung verhindern zu können, wobei das alternative Vorliegen einer Gefährdung bzw. unzumutbaren Belästigung ausreichend ist. […] Ein weiterer praxisrelevanter Anwendungsfall kann auch sein, dass Hunde einer bestimmten Halterin oder eines bestimmten Halters immer wieder auffällig werden, sodass man davon ausgehen kann, dass diese Person generell (allenfalls befristet) auch für die (zukünftige) Hundeerziehung und -haltung (weiterer Hunde) ungeeignet ist.
Die Beurteilung dieses Tatbestands stellt eine Prognoseentscheidung dar, sodass seitens der Gemeinde bei einer bestimmten Verdachtslage bzw. bei Vorliegen der zuvor beschriebenen Tatsachen bereits so frühzeitig eingegriffen werden kann, dass allfällige (schwerwiegende) Vorfälle (beispielsweise Bissattacken) verhindert werden können. Bei einem schwerwiegenden Vorfall, bei dem ein Mensch durch einen Hund iSd. § 84 StGB schwer verletzt oder sogar getötet wurde, ist jedenfalls der Tatbestand der Z 8 erfüllt; […]"

Zu § 13 Oö.HHG ist den Materialien Folgendes zu entnehmen:

„[…] Demgegenüber sieht Abs. 2 vor, dass bei schwerer Verletzung (§ 84 StGB) eines Menschen durch einen Hund die Bezirksverwaltungsbehörde den Hund unverzüglich abnehmen kann, um eine Gefährdung oder eine unzumutbare Belästigung anderer Personen zu verhindern. Hierbei handelt es sich sohin um eine Prognoseentscheidung, auf Grund derer eine präventive Abnahme des Hundes durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen kann.
Die Abnahmen nach Abs. 1 und 2 sollen - auf Grund der Schwere der diesen Abnahmen zugrundeliegenden Vorfälle - unmittelbar, das heißt ohne Vorliegen eines allfällig noch zu erlassenden Untersagungsbescheids (zB gemäß § 12 Abs. 1 Z 8) erfolgen (können) und stellen daher einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.
Gemäß Abs. 3 hat die Gemeinde, die einen Bescheid gemäß § 11 oder § 12 erlassen hat, bei Gefahr im Verzug […] den Bescheid über die Untersagung der Hundehaltung unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die die unmittelbare Abnahme durchführt."

IV.2. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 21.3.2022, Ra 2022/09/0003) kann die zuständige Verwaltungsbehörde im Materiengesetz ermächtigt werden, bei Gefahr im Verzug verfahrensfreie Verwaltungsakte zu setzen. § 13 Abs 2 Oö.HHG ermächtigt die Behörde zur Abnahme von Hunden, wobei den Materialien unmissverständlich zu entnehmen ist, dass es sich dabei um einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher

Befehls- und Zwangsgewalt handelt. Der ggst Hund wurde durch die belangte Behörde abgenommen, ohne dass diesbezüglich ein Bescheid erlassen worden wäre (vgl die zitierten Materialien zu § 13 Abs 2 Oö.HHG). Auch entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 20.12.2016, Ra 2015/03/0048) bedeutet unverzüglich „ohne Dazwischentreten weiterer Verwaltungsakte".

Im ggst Fall wurde durch die Abnahme des Hundes ohne Dazwischentreten weiterer Verwaltungsakte – wie etwa einem Untersagungsbescheid gemäß § 12 Abs 1 Z 8 Oö.HHG – durchgeführt. Es wurde daher iSd zitierten Judikatur und der Materialien zu § 13 Abs 2 Oö.HHG durch die Abnahme des Hundes (ungeachtet der zwischen dem letzten Bissvorfall und der Abnahme des Hundes verstrichenen Zeit und des in dieser Zeit durchgeführten Ermittlungsverfahrens) jedenfalls unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwang ausgeübt. Die Beschwerde erweist sich daher als zulässig.

IV.3. Im Fall einer Hundeabnahme gemäß § 13 Abs 2 Oö.HHG muss zunächst das Tatbestandsmerkmal der schweren Körperverletzung vorliegen, wobei die Materialien auf § 84 StGB verweisen.

Zur Beurteilung des Vorliegens des Tatbestandsmerkmals der schweren Körperverletzung hat die belangte Behörde die Verletzungsanzeige der aktuell Gebissenen herangezogen und die darin enthaltene Diagnose „V.morsum canis mult. Cruris dext" im Vergleich zur Diagnose der 2022 Gebissenen „vulnus morsum canis reg. Cruis sin" als Mehrfachbiss interpretiert. Auch lagen der belangten Behörde Fotos von der bereits versorgten Wunde der aktuell Gebissenen vor, die auf eine beachtliche Verletzung schließen lassen. Die belangte Behörde verglich ferner die Fotos der Verletzungen der Bissopfer der Jahre 2022 und 2025 und stellte fest, dass in beiden Fällen die Wunden genäht wurden und eine Behandlung mit einem Antibiotikum erforderlich war. Das Bissopfer aus dem Jahr 2022 habe am 36. Tag nach der Verletzung noch Schmerzen verspürt; es sei davon auszugehen, dass das wesentlich ältere Bissopfer aus dem Jahr 2025 einen längeren Wundheilungsverlauf aufweisen werde. Überdies zog die belangte Behörde den Amtsarzt hinzu, der die zuletzt Gebissene untersuchte und von einer schweren Körperverletzung ausging. Die belangte Behörde ging daher jedenfalls vertretbar von einer an sich schweren Körperverletzung aus.

IV.4. Überdies hatte die belangte Behörde im ggst Fall iSd § 13 Abs 2 Oö.HHG eine Gefährdungsprognose betreffend zu erwartende Gefährdungen oder unzumutbaren Belästigungen von Menschen durch den Hund der Bf zu treffen.

IV.4.1. Zur Überprüfung der Gefährdungsprognose gemäß § 38a SPG, der eine Organbefugnis regelt, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass auf die objektive ex ante-Betrachtung aus dem Blickwinkel der eingeschrittenen Organe zum

Zeitpunkt ihres Einschreitens abzustellen ist. Es ist dabei zu beurteilen, ob die eingeschrittenen Organe vertretbar annehmen konnten, dass ein vom Gefährder ausgehender gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorsteht (vgl VwGH 13.6.2024, Ra 2023/01/0266 nwN; vgl auch 8.3.1990, 90/16/0008 zur Beurteilung von Gefahr im Verzug).

IV.4.2. Gemäß § 13 Abs 2 Oö.HHG ist die Behörde zur Ausübung von Zwang ermächtigt. Sie hat eine Gefährdungsprognose zu treffen. Das Verwaltungsgericht hat iSd zitierten, für den ggst Anwendungsfall vergleichbaren Judikatur bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der gesetzten Maßnahme zu beurteilen, ob die belangte Behörde vertretbar annehmen konnte, dass künftige Gefährdung oder unzumutbare Belästigung anderer Personen durch den Hund zu erwarten sind. Dabei hat das Verwaltungsgericht nicht seine eigene Beurteilung des sich den einschreitenden Organen bietenden Gesamtbilds und seinen eigenen Wissensstand an die Stelle des Blickwinkels der Beamten zu setzen (vlg VwGH 13.6.2024, Ra 2023/01/0266).

Zur ggst vorgenommenen Gefährdungsprognose ist festzuhalten, dass der belangten Behörde am Tag des Bissvorfalls die Tagesmeldung der Polizei übermittelt wurde und am 12. Dezember 2025 der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde, mit dem die Auffälligkeit des Hundes festgestellt wurde. In diesem ist der Bissvorfall aus dem Jahr 2022 angeführt. Überdies lag der belangten Behörde die Beschuldigtenvernehmung der Bf vom 9. Dezember 2025 vor, in der sie beschrieb, normalerweise Personen aus dem Weg zu gehen, da der Hund „sehr sensibel" reagiere, wenn jemand frontal auf ihn zukomme. Sie habe die Leine nicht mehr richtig festhalten können, es sei zum Bissvorfall gekommen. Ferner lag der belangten Behörde der Aktenvermerk der PI Gallneukirchen betreffend die Amtshandlung am 9. Dezember 2025 am Vorfallsort vor, wonach sich der Hund, der mit Leine und Maulkorb versehen war, äußerst aggressiv gegenüber den Beamten verhalten und die Bf Mühe gehabt habe, den Hund an der Leine zu halten. Abgesehen davon trat eine Unbeteiligte mit Kontaktdaten zu angeblich durch den Hund der Bf geschädigten Personen an die belangte Behörde heran, und die belangte Behörde erhielt eine Liste der Nachbarn der Bf. Die belangte Behörde trat mit drei Personen aus diesen Listen in Kontakt und traf ua aufgrund deren Ausführungen am 18. Dezember 2025 die ggst Prognoseentscheidung.

Nach dem Wissenstand der belangten Behörde zum Zeitpunkt des Treffens der Prognoseentscheidung hatte der Hund jedenfalls bereits zweimal einen Menschen durch Bisse erheblich verletzt (2022 und 2025), wobei der Hund beim ersten Vorfall einer Radfahrerin nachgelaufen ist und sie gebissen hat und beim zweiten Vorfall frontal auf eine Person zugelaufen ist und sie gebissen hat. Auch gegenüber den eintreffenden Polizisten verhielt sich der Hund noch aggressiv. Darüber hinaus gab es mehrere Mitteilungen über Gefährdungen bzw Belästigungen von Personen

durch den Hund der Bf – ua ein vorgebrachter Biss in den Arm eines entgegenkommenden Spaziergängers im Jahr 2024.
Die belangte Behörde ging aufgrund dieses Wissensstands davon aus, dass die beschriebenen Vorfälle Rückschlüsse auf ein aggressives Grundverhalten des Hundes zuließen. Ferner kam die belangte Behörde zum Schluss, die Bf lasse nicht die erforderliche erhöhte Sorgfalt walten, was sich nicht zuletzt darin geäußert habe, dass sie beim Bissvorfall 2025 den Hund, ohne ihm den Maulkorb wieder anzulegen, von einer Bank losgemacht und dann die Leine nicht sicher gehalten habe. Sie habe auch den auf das spätere Bissopfer zulaufenden Hund nicht durch Kommandos von seinem Vorhaben abbringen können. Es sei der Bf überdies die „sensible" Reaktion des Hundes auf sich frontal annähernde Personen bekannt gewesen, weshalb sie einen noch höheren Sorgfaltsmaßstab anzulegen gehabt hätte.

Die belangte Behörde ging bei ihrer Prognoseentscheidung davon aus, dass auch künftig nicht zu erwarten sei, dass die Bf die notwendige Sorgfalt im Umgang mit dem Hund walten lassen werde, da insbesondere das bloße „aus dem Weg-Gehen" keine ausreichende Vorkehrung zur Vermeidung von Gefährdungen, speziell im Fall von zufälligem Zusammentreffen mit Passanten, darstelle. Die belangte Behörde kam daher zum Schluss, dass die Abnahme des Hundes gemäß § 13 Abs 2 Oö.HHG erforderlich ist, um weitere Gefährdungen zu verhindern.

Angesichts der der belangten Behörde vorliegenden Berichte betreffend die Bissvorfälle aus den Jahren 2022 und 2025, des Verhaltens des Hundes den einschreitenden Beamten gegenüber und den Ausführungen der weiteren Personen betreffend Gefährdungen und Verletzungen durch den Hund der Bf erscheint es objektiv ex ante aus dem Blickwinkel der belangten Behörde zum Zeitpunkt des Treffens der Prognoseentscheidung betrachtet jedenfalls vertretbar, dass angenommen wurde, es stehe eine weitere Gefährdung oder eine unzumutbare Belästigung anderer Personen bevor und dass die unverzügliche Abnahme des Hundes zu deren Vermeidung erforderlich ist.

Auch wenn die Bf und ihr Ehemann den vorgeworfenen Vorfall aus dem Jahr 2024 bestritten haben und die einschreitenden Organe darauf nicht eingegangen sind, ändert dies insbesondere angesichts der beiden dokumentierten Bissvorfälle aus den Jahren 2022 und 2025, die zu erheblichen Verletzungen geführt haben und bei denen der Hund von sich aus angegriffen hat und den Wahrnehmungen der Polizisten zum aggressiven Verhalten ihnen gegenüber am 9. Dezember 2025 sowie der diesbezüglichen Verantwortung der Bf nichts an der Vertretbarkeit der Prognoseentscheidung. Auch ohne Berücksichtigung des vorgeworfenen Bissvorfalls aus dem Jahr 2024 erscheint die Prognoseentscheidung vertretbar.
Dass die Bf im Zuge der Abnahme oder im vorangegangenen Telefongespräch der belangten Behörde mitgeteilt hätte, sie werde den Hund abgeben, sobald der Bescheid „zur Absperrung und tierärztlichen Beobachtung des wutverdächtigen

Tieres" aufgehoben wird, hat sie gegenüber der belangten Behörde nicht geäußert, sondern sich auf das Bestreiten des vorgeworfenen Bissvorfalls aus dem Jahr 2024 beschränkt.

IV.4.3. Die Bf stützte ihre Beschwerde zu einem wesentlichen Teil darauf, es sei der Grundsatz der materiellen Wahrheit missachtet worden, indem die Bf nicht gehört worden sei. Es seien ihr drei Bissvorfälle vorgeworfen worden, vom zweiten habe die Bf jedoch keine Kenntnis und bestreite diesen, was die belangte Behörde aber nicht gewürdigt habe. Ferner habe die belangte Behörde keine Interessenabwägung vorgenommen. Das Ermittlungsverfahren sei nicht objektiv und nicht vollständig geführt worden. Die Bf sei überdies durch eine nicht rechtmäßige Vorankündigung getäuscht worden. Ferner sei das Tierschutzgesetz bei der Amtshandlung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die belangte Behörde habe auch die gebotene Zusammenarbeit mit der Gemeinde unterlassen. Möglicherweise liege auch eine Ungleichbehandlung mit anderen derartigen Fällen vor.

Mit diesem Vorbringen stützt sich die Bf im Wesentlichen auf die Verletzung von Verfahrensvorschriften. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gehört es zum Wesen der faktischen Amtshandlung, dass die behördliche Befehls- und Zwangsgewalt unmittelbar – also ohne vorausgegangenes Verfahren – ausgeübt wird. Eine Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften scheidet sohin bei faktischen Amtshandlungen von vornherein aus. (VwGH 25.3.1987, 84/01/0224, uHa VwGH 28.1.1981, 3813/80).

Eine Interessenabwägung ist in § 13 Abs 2 Oö.HHG nicht vorgesehen. Anders als in § 30 SPG ist im Oö.HHG nicht explizit geregelt, dass der von einer Maßnahme Betroffener für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorbringen und deren Feststellung verlangen kann. Dies entbindet die Behörde aber nicht von ihrer Verpflichtung, dem Grundsatz der materiellen Wahrheit Folge zu leisten.

Auch wenn die belangte Behörde zur Prognoseentscheidung ua einen Bissvorfall aus dem Jahr 2024 heranzog, der von der Bf und ihrem Ehemann, der den Hund damals geführt haben soll, heftig bestritten wird, stellt dieser Vorfall nur einen Mosaikstein im Gesamtgefüge der Gefährdungsprognose dar, die selbst bei Außerachtlassung dieses Vorfalls – insbesondere aufgrund der Bissvorfälle aus den Jahren 2022 und 2025 und des von der Bf trotz Kenntnis des problematischen Verhaltens ihres Hundes Personen gegenüber angewendeten Sorgfaltsmaßstabs – immer noch vertretbar erscheint. Unbestritten hat der Hund der Bf jedenfalls zweimal Personen durch Bisse verletzt, wobei er von sich aus diese Personen attackiert hat. Der Hund hat generell ein Problem mit Personen, die sich ihm frontal nähern, was sich jedoch im Alltag nicht vermeiden lassen wird. Auch wenn der Hund seit Frühling 2024 grundsätzlich mit einem Maulkorb versehen an der Leine

geführt wird, konnte der letzte Bissvorfall nicht vermieden werden, da der Maulkorb abgenommen war und die Bf den Hund nicht an der Leine zurückhalten konnte. Auch gegenüber den einschreitenden Polizisten verhielt sich der Hund aggressiv. Entgegen den Ausführungen der Bf hat die belangte Behörde auch berücksichtigt, dass eine der kontaktierten Personen ausgeführt hat, die Bf werde dem Hund „Herr". Dass sie dieser Aussage aber angesichts des letzten Bissvorfalls, der durch den Verlust der Herrschaft der Bf über ihren Hund ermöglicht wurde, wenig Gewicht beimaß, erscheint nicht unvertretbar.

Auch wenn die Bf von der belangten Behörde am Morgen der Abnahme mit der Ankündigung kontaktiert wurde, es würden Vertreter der belangten Behörde die Bf aufsuchen, um das weitere Vorgehen zu besprechen und es stattdessen zur ggst Hundeabnahme gekommen ist, führt dies trotz der Irritationen, die durch dieses Vorgehen bei der Bf ausgelöst wurden, nicht zur Rechtswidrigkeit der ggst Maßnahme.

Da die Bf während der Abnahme des Hundes lediglich den Vorfall aus dem Jahr 2024 bestritt, aber nicht darlegte, wie Gefährdungen bzw unzumutbare Belästigungen von Personen hinkünftig unterbunden werden sollen, war das Aufrechterhalten der am Vortag getroffenen Gefährdungsprognose im Zuge der Amtshandlung ex ante aus dem Blickwinkel der einschreitenden Organe betrachtet vertretbar.

Abschließend ist zur vorgebrachten nicht ausreichenden Beachtung des TSchG auf die Anwesenheit des Amtstierarztes zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben des TSchG zu verweisen. Ein „Zusammenwirken" der belangten Behörde mit der Gemeinde ist im ggst Verfahren nicht vorgesehen; vielmehr sind gemäß § 18 Oö.HHG die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereichs.

V.1. Im Ergebnis konnte die belangte Behörde daher ex ante betrachtet vertretbar annehmen, dass der Hund der Bf eine Person schwer verletzt hat und dass die Abnahme des Hundes erforderlich ist, um eine Gefährdung oder eine unzumutbare Belästigung anderer Personen zu verhindern. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V.2. Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Gemäß Abs 7 par cit kann der Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen

Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

[…]

Die belangte Behörde hat in der Gegenschrift den Ersatz des Aufwands im gesetzlichen Ausmaß beantragt. Beim oben erlangten Verfahrensergebnis hat die Bf der belangten Behörde dem Land Oberösterreich als Rechtsträger, für das die belangte Behörde eingeschritten ist, nach den §§ 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatz-Verordnung aufgrund ihres diesbezüglichen Antrags Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 887,20 Euro (Vorlageaufwand, Schriftsatzaufwand und Verhandlungsaufwand für die belangte Behörde als obsiegende Partei) zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Überdies weist das Oö.HHG einen eindeutigen Wortlaut auf, weshalb auch aus diesem Grund keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter